



Inhalt:

- 23 Verordnung zur Änderung der Parkgebühren der Stadt Eichstätt vom 18.03.2005; hier: Berichtigung
- 24 Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 12. März 2006
- 25 Einleitung von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation in die Dolinen A, B, C und D, in der Gemeinde Stammham, durch die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
- 26 Haushaltsplan 2006 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
- 27 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim im Bereich der „Xaver-Ernst-Siedlung“ in ein Mischgebiet und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport, Bauhof, Festplatz“
Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Xaver-Ernst-Siedlung“ des Marktes Gaimersheim
- 28 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 29 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 30 Freiwilliger Landtausch Kinding I, Markt Kinding, Landkreis Eichstätt - Änderung der Gemeindegrenzen (Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 23 **Verordnung zur Änderung der Parkgebühren der Stadt Eichstätt vom 18.03.2005; hier: Berichtigung**

Die Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Eichstätt vom 18.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises und der Stadt Eichstätt vom 24.03.2005 Nr. 12, wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 2 zu § 1 „Änderung der Verordnung“ wird zu „Parkgebühren ...“ der Text „ja 1 Stunde 0,25 €“ durch „je 30 Minuten 0,25 €“ ersetzt.

Eichstätt, 01.02.2006
gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

- 24 **Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 12. März 2006**

- 1. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- 2. Die Wählerverzeichnisse liegen bei der Stadt Eichstätt aus und können von jedermann eingesehen werden. Wer die Wählerver-

zeichnisse für unrichtig oder für unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde Beschwerde erheben.

- 3. Einsicht und Beschwerde sind möglich an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 20.02.2006 bis 24.02.2006 von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Eichstätt, Zimmer-Nr. 001/EG, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt.
- 4. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19.02.2006 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 5. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- 6. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 6.1 bei der Wahl zum Oberbürgermeister durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 6.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
- 7. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 7.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie
 - 7.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder
 - 7.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind oder
 - 7.1.3 aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
 - 7.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - 7.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 7.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 7.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist oder
 - 7.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 10.03.2006, 15.00 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Zimmer-Nr. 010/EG, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
10. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl
 - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
11. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
12. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 06.02.2006
I. V. gez. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

25 Einleitung von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation in die Dolinen A, B, C und D, in der Gemeinde Stammham, durch die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

Die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation in die Dolinen A, B, C und D in der Gemeinde Stammham beantragt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat gegen die Einleitung keine Einwendungen erhoben.

Die Einleitung bedarf der gehobenen Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. mit Art. 16 BayWG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine öffentliche Auslegung erforderlich.

Die der Maßnahme zugrunde liegenden Unterlagen liegen bei der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Untere Marktstraße 5, 85080 Gaimersheim, in der Zeit von

Montag, den 20.02.2006 bis einschließlich
Dienstag, den 21.03.2006

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Untere Marktstraße 5, 85080 Gaimersheim, Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Sofern kein Beteiligter gegen das geplante Vorhaben Einwendungen vorbringt, wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG i. V. mit Art. 83 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

Gaimersheim, den 02.02.2006
gez. K n a p p, Vorstandsvorsitzender

26 Haushaltsplan 2006 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	2.945.000,-- EUR
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.461.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 825.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gaimersheim, 23. Januar 2006
gez. K n a p p, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 7. Februar 2006
 gez. K n a p p, Vorstandsvorsitzender

Markt Gaimersheim

27 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim im Bereich der „Xaver-Ernst-Siedlung“ in ein Mischgebiet und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport, Bauhof, Festplatz“ Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Xaver- Ernst- Siedlung“ des Marktes Gaimersheim

Mit Bescheid vom 18.01.2006 Az: 3-34.1-4621-EI-11-1/05 hat die Regierung von Oberbayern die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.04.2005, für den Bereich der "Xaver- Ernst-Siedlung" (siehe Lageplan) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht bei der Marktverwaltung, Bauamt, Zimmer 13, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gaimersheim, 03. Februar 2006
 Markt Gaimersheim
 gez. K n a p p, 1. Bürgermeister

Sparkasse Eichstätt

28 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch Nr. 3224414 durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 06.02.2006

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
 B ö t s c h H o l l w e c k

Sparkasse Ingolstadt

29 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Dmytruk Lydia	1243021 1069608
Dr. Russer Edith	2773422 2750172
Götz Wolfgang oder Petra	12963815
Langenmayer Anja	2366847
Sieber Alexander	12386744

Ingolstadt, 10.02.2006
 Sparkasse Ingolstadt
 gez.
 Johann Schäfer Manuela Kopp

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

30 Freiwilliger Landtausch Kinding I, Markt Kinding, Landkreis Eichstätt - Änderung der Gemeindegrenzen

Um die Gemeindegrenzen der neuen Feldeinteilung anzupassen, soll nach § 58 Abs. 2 FlurbG in den o.a. Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz eine Änderung der Grenzen der Gemeindegebiete Kinding und Kipfenberg verfügt werden. Die hiervon betroffenen Gemeinden haben den vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

Nach dem Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ergibt sich

für das Gebiet der Gemeinde	eine Flächen-mehrung von	eine Flächen-minderung von
Kinding	37 m ²	
Kipfenberg		37 m ²

Die umgliederten Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Eichstätt verwahrt werden.

Die Ausführung des Tauschplanes erfolgte mit Beschluss vom 25.11.2005. Der neue Rechtszustand ist am 12.12.2005 eingetreten.

gez. K o n r a d, TA

Karten, aus denen die Gemeindegrenzänderungen ersichtlich sind folgen auf Seite 4.

